

Klausurenkurs – Crashkurs

Staatsrecht¹

Themen: Grundlagen, Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Gesetzgebungsverfahren, Übungsklausur.

Lösungsvorschlag

Teil 1: Grundlagen

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Welches sind die drei Elemente, die nach Jellinek den Staat konstituieren?

Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt.

2. Wie heißt die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und seit wann gilt sie?

Grundgesetz (GG); seit 1990, in den westlichen Bundesländern bereits seit 1949, im Saarland seit 1957.

¹ Fragen und Übungsfälle entnommen aus: *Zenthöfer*, Staatsrecht 1 – Staatsorganisationsrecht, Juristische Grundkurse, 6. Aufl., Kiel 2007. Klausurenfall entnommen aus: *Rauda/Zenthöfer*, Staatsorganisationsrecht – Klausurentraining mit Lösungen im Gutachtenstil, 25 Fälle, Fall 13, Kiel 2008.

3. In welche beiden großen Abschnitte teilt man die Verfassung ein?

Grundrechte: Art. 1-19 (+ 33, 38, 101, 103, 104 = grundrechtsgleiche Rechte); Staatsorganisation: Art. 20-146.

4. Welches Gericht entscheidet über die Auslegung der deutschen Verfassung?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe.

Teil 2: Staatsstrukturprinzipien

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Warum wird bis in alle Zeit „alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen“ (Art. 20 GG)?

Weil Art. 20 GG nicht änderbar ist, siehe Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG.

2. Was besagt das „Homogenitätsprinzip“ und wo ist es geregelt?

Übereinstimmung der Verfassungsprinzipien zwischen Grundgesetz und Landesverfassungen (Art. 28 Abs. 1 GG)

3. Was besagt die Wesentlichkeitstheorie des BVerfG?

Alle wesentlichen Entscheidungen müssen vom Parlament getroffen und dürfen nicht an die Exekutive verwiesen werden (Vorbehalt des Gesetzes).

4. Was ist der Kerngedanke des Rechtsstaatsprinzips?

Die Gewaltenteilung.

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

Nachdem das Ergebnis der Bundestagswahl bekannt gegeben wird, beschwert sich der Wahlberechtigte Z beim Bundestag. Die Wahl sei weder „geheim“ noch „frei“ abgelaufen. Er führt aus, dass sich seine Nachbarn auf ihrer Homepage öffentlich dazu bekannt hätten, die X-Partei zu wählen. Ein solches Preisgeben sei schließlich auch im Wahllokal nicht erlaubt, denn man müsse seine Wahlentscheidung geheim treffen, „und das aus gutem Grund“, wie Z sagt. Außerdem sei er am Wahlsonntag beeinflusst worden. Während seines Spazierganges zum Wahllokal hätte er das Stadtzentrum durchquert. Dort hingen so viele Plakate der X-Partei, dass er geradezu gezwungen wurde, diese anzuschauen und zu lesen. Z kann den Bundestag jedoch nicht überzeugen. Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Darüber ist Z sehr brüskiert. Innerhalb einer Woche sammelt er über 100 Unterschriften von wahlberechtigten Freunden, die die Lage ebenso einschätzen. Seine Argumentation und die Unterschriftenliste sendet Z sofort an das Bundesverfassungsgericht.

Fallfrage: Ist die Beschwerde des Z begründet?

Lösungsskizze

I. Wahlfehler (-)

1. Geheimheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) (-)

- Stimmabgabe im Wahllokal geheim
- Äußerungen über Wahlverhalten von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt

2. Freiheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) (-)

- Kein unzulässiger Druck zur Stimmabgabe einer best. Richtung
- Kein Verstoß gg. § 32 Abs. 1 BWahlG, da Plakate im Stadtzentrum

II. Beeinflussung Sitzverteilung (-)

- Keine Beeinflussung mangels Wahlfehlers

Teil 3: Staatsorgane

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Was ist „Immunität“?

Schutz vor Strafverfolgung (Art. 46 Abs. 2 GG).

2. Wie viele Stimmen hat jedes Land im Bundesrat?

Das kommt auf seine Einwohnerzahl an: Zwischen 3 und 6 Stimmen.

3. Wo ist die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers normiert?

In Art. 65 GG.

4. Welches Gremium wählt den Bundespräsidenten?

Die Bundesversammlung (Art. 54 GG).

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

Der Abgeordnete Kristian Kritik (K) erklärt im Bundestag: „Die Bundesregierung ist am Ende. Das sieht man schon daran, dass Finanzminister Sigi Spar (S) auf einen Posten bei der Deutschen Bank wechseln will. Selbst Sigi Spar hat also kein Vertrauen mehr in die Politik des Bundeskanzlers!“

Sigi Spar möchte diese Kritik nicht auf sich sitzen lassen. Er will eine Unterlassungsklage gegen K anstrengen. Der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank, Peter Peanut (P), dementiert eine Anwerbung des Finanzministers. Um die „absurde Falschmeldung des K richtig zu stellen“ will er selbst vor dem Bundestag sprechen.

Schließlich verlangt die Z-Fraktion, die bei der letzten Wahl 7 % bekommen hat, die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses mit dem Thema: „Wechselpläne des Finanzministers“. Die anderen Fraktionen sind gegen einen solchen Ausschuss.

Fallfrage: Wer wird mit seinem Begehren Erfolg haben?

Lösungsskizze

I. Unterlassungsklage des S gegen K (-)

→ K genießt als Abgeordneter Indemnität, Art. 46 Abs. 1 GG

II. Wunsch des P auf Rederecht im Bundestag (-)

→ Rederecht für MdB, Regierungsmitglieder und Mitglieder des BRat,
Art. 43 Abs. 2 GG

III. Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (-)

→ $\frac{1}{4}$ der MdB müssen für Einsetzung stimmen, Art. 44 Abs. 1 GG

Teil 4: Gesetzgebungsverfahren

Fragen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!

1. Wer kann Gesetzesinitiativen starten?

Bundesregierung, Bundesrat, die Mitte des Bundestages (Art. 76 Abs. 1 GG).

2. Wie viele Beratungen (= Lesungen) erfolgen über ein Gesetz im Bundestag?

Drei (§§ 78 ff. GOBT).

3. Was passiert zwischen der ersten und zweiten Lesung?

Der Gesetzesentwurf wird in den Ausschüssen beraten.

4. Was kann der Bundestag tun, wenn der Bundesrat ein Einspruchsgesetz ablehnt?

Der Bundestag kann diesen Einspruch überstimmen.

Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

Die Bundesregierung hat schlechte Erfahrungen mit dem Bundesrat gemacht, der ihre Gesetzesentwürfe ständig ablehnt. Deshalb möchte sie die Länder abschaffen. Sie bringt ein „Gesetz zur Neuordnung der Republik“ in den Bundestag ein. Eine Beteiligung des Bundesrates sieht die Bundesregierung nicht als erforderlich an. Der Bundestag nimmt das Gesetz mit einfacher Mehrheit an.

Der Bundestagspräsident überreicht das Gesetz gleich dem Bundespräsidenten, da der Bundesrat „ja nun logischerweise – nach seiner Auflösung – nicht mehr mitwirken kann“. Der Bundespräsident fertigt das Gesetz nach einer Gegenzeichnung des Bundeskanzlers aus und verkündet es im Bundesgesetzblatt.

Fallfrage: Welche Schritte im Verfahren sind nicht verfassungsgemäß?

Lösungsskizze

I. Mitwirkungsrechte des Bundesrats (-)

→ Zuleitung des Gesetzesentwurfs an BRat, Art. 76 Abs. 2 S. 1 GG

II. Verfassungsänderung (-)

→ 2/3-Mehrheit für GG-Änderung, Art. 79 Abs. 2 GG

→ Ewigkeitsklausel, Art. 79 Abs. 3 GG

→ Zustimmung Bundesrat

III. Prüfungspflicht Bundespräsidenten (-)

→ Formelles Prüfungsrecht führt zur Prüfungspflicht

Teil 5: Übungsklausur

Bitte lösen Sie folgende Übungsklausur gutachterlich!

Klausurfall

Bundestag und Bundesrat haben ein „Gesetz zur Bekämpfung von Terrorismus“ beschlossen. Nach diesem Gesetz ist die Bundespolizei zur Abwehr von länderübergreifenden Gefahren des internationalen Terrorismus zuständig. Nun liegt das Gesetz beim Bundespräsidenten (B) zur Verkündung. B hat Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Es enthalte viele Grundrechtseingriffe und sei überdies nicht verhältnismäßig. Schließlich gebe es auch keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes dafür. B weigert sich, das Gesetz zu verkünden.

Fallfrage: Handelt B rechtmäßig?

Gutachten

B handelt rechtmäßig, wenn er nicht zur Unterzeichnung verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung könnte sich aus Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG ergeben. Danach müssen Gesetze nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen sein. Fraglich ist, ob B seine Mitwirkung verweigern kann, wenn er der Ansicht ist, dass das Gesetz verfassungswidrig ist.

I. Formelles Prüfungsrecht

Unbestritten hat der Bundespräsident ein formelles Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht. Dies beinhaltet eine Überprüfung auf Verfahrens-, Zuständigkeits- und Formfehler (Art. 70 ff., 76 ff. GG) beim Zustandekommen des Gesetzes. Hier rügt der Bundespräsident eine mangelnde Zuständigkeit. Nach dem **durch die Föderalismusreform eingeführten Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG** hat der Bund nun die ausschließliche Gesetzgebung über „die Abwehr von Gefahren des **internationalen Terrorismus** durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt“. Folglich ist eine Bundeszuständigkeit gegeben. Der Bundespräsident irrt also bezüglich der fehlenden Zuständigkeit.

II. Materielles Prüfungsrecht

Fraglich ist, ob der Bundespräsident auch ein materielles Prüfungsrecht hat und ob er die Ausfertigung eines Gesetzes verweigern darf, wenn dieses seiner Ansicht nach inhaltlich gegen die Verfassung verstößt.

1.) Dafür spricht, dass formelle und materielle Prüfung **zwei Seiten einer Medaille** sind. Der Inhalt einer Regelung bestimmt die einzuhaltenden Verfahrensregeln. Gegen dieses Argument lässt sich anbringen, dass bei der formellen Prüfung **allein auf das gewählte Verfahren** abzustellen ist; zu fragen ist also, ob die Verfahrensvoraussetzungen für das Gewollte eingehalten sind.

2.) Für ein materielles Prüfungsrecht spricht hingegen, dass der Bundespräsident das Recht auch zur materiellen Prüfung haben muss, da er sich durch das Inkraftsetzen eines verfassungswidrigen Gesetzes der **Präsidentenklage gem. Art. 61 Abs. 1 S. 1 GG** ausliefern könnte. Dies aber ist ein **Zirkelschluss**. Wenn der Bundespräsident kein Recht zur Prüfung hat, kann er nicht wegen Unterlassens der Prüfung zur Verantwortung gezogen werden.

3.) Für ein materielles Prüfungsrecht könnte weiterhin sprechen, dass der **Amtseid** (Art. 56 GG) den Bundespräsidenten auf die Gesamtheit der Verfassung, nicht nur auf formelle Vorschriften verpflichtet. Auch dies ist ein **Zirkelschluss**. Eine Verletzung des Amtseides kann nicht gegeben sein, wenn sich der Bundespräsident an seine Kompetenzen hält.

4.) Diese Kompetenzen umfassen nach der anderen Ansicht aber auch das materielle Prüfungsrecht. Ohne eine derartige Kompetenz wäre der Bundespräsident nur eine „**Marionette**“ **des Parlaments**. Dagegen spricht, dass der Bundespräsident eine „**repräsentative Funktion**“ ausübt. Allerdings ist zu bedenken, dass der Bundespräsident **oberstes Staatsorgan** ist. Weil er das Recht zur formellen Prüfung hat, muss er auch ein Recht zur materiellen Prüfung haben. Anderes wäre einem obersten Staatsorgan nicht angemessen.

5.) In Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG ist von „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetzen“ die Rede. Das „**Zustandekommen**“ wird in Art. 78 GG definiert. Dort ist **allein von verfahrensrechtlichen Voraussetzungen** die Rede. Das würde das Prüfungsrecht auf formelle Punkte begrenzen. Allerdings wird in Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG auch auf „Vorschriften dieses Grundgesetzes“ Bezug genommen. Dies können auch materielle Vorschriften sein. Außerdem müssen die Worte „zustande gekommen“ in Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG **nicht zwingend die gleiche Bedeutung** wie in Art. 78 GG aufweisen.

6.) Ein materielles Prüfungsrecht würde eine Normenkontrollkompetenz darstellen, welche aber nur dem BVerfG zusteht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG). Der Bundespräsident hat folglich nicht nur keine eigene Kompetenz, er kann auch **nicht einmal das BVerfG im Wege der abstrakten Normenkontrolle anrufen**, da er dort nicht antragsberechtigt ist (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 76 BVerfGG). Für ein materielles Prüfungsrecht spricht aber, dass der Bundespräsident Teil des Gesetzgebungsverfahrens ist. Eine Verweigerung des Bundespräsidenten verwirft nicht eine bestehende Norm, sondern verhindert ihr Entstehen (bzw. Inkrafttreten). Diese Verhinderung ist allerdings nicht endgültig, da der Bundestag gegen die Entscheidung des Bundespräsidenten eine **Organklage** (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 63 ff. BVerfGG) anstrengen kann. Das BVerfG dagegen prüft die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und erklärt dieses, bei festgestellter Verfassungswidrigkeit, endgültig für nichtig. Folglich ist ein materielles Prüfungsrecht nicht mit einer Normenkontrollkompetenz vergleichbar.

Stellungnahme: Dass der Bundespräsident bei der Normenkontrolle nicht antragsberechtigt ist, zeigt, dass er keine Möglichkeit hat, eine endgültige Klärung über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes herbeizuführen. Weiger sich der Bundespräsident, „**sehenden Auges**“ **an einem Verfassungsverstoß mitzuwirken**, könnte ihn sogar das BVerfG im Rahmen des Organstreits dazu verurteilen, das Gesetz auszufertigen. Dieses Ergebnis ist mit dem Ansehen des BVerfG als „Hüterin der Verfassung“ und den Rechtsstaatsgedanken kaum zu vereinbaren. Deshalb ist das materielle Prüfungsrecht zu bejahen. Dann kann das BVerfG den Bundespräsidenten auch nicht verurteilen, ein Gesetz ohne Prüfung auszufertigen.

Verhältnismäßigkeit

Eine inhaltliche Prüfung des Gesetzes auf seine Verhältnismäßigkeit ist nicht möglich, da der Sachverhalt den Wortlaut nicht angibt.

Ergebnis: Der Bundespräsident handelt rechtmäßig, wenn er für sich ein Prüfungsrecht beansprucht.